

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Kappeln
(Abwassersatzung)**

i.d.F. der IV. Nachtragssatzung vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 159), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 51), des § 35 des Landeswassergesetzes vom 07. Juni 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 331), alle Gesetze in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.10.1993 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Druck- und Freigefälleleitungen sowie den dazugehörigen Pumpstationen
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Vakuumsystem
 - c) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - d) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben mit ihren jeweils nachgeschalteten Reinigungsstufen gesammelte Abwasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst
 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch
- a) Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlagen geworden sind,
 - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
 - c) Druckrohrleitungen und Pumpstationen im Stadtgebiet,
 - d) Vakuumleitungen und Ventileinheiten im Ortsteil Olpenitz (ehem. Marinestützpunkt).
- (6) Die Abwasseranlage ist getrennt für Schmutz- und Oberflächenwasser anzulegen (Trennsystem). Die Stadt bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Kappeln.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte oder Berechtigter und Verpflichtete oder Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaberinnen oder Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung das Recht, ihr oder sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind oder durch ihr oder sein Grundstück ein solcher Abwasserkanal verläuft (Anschlussrecht).

Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn einzelne Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer abweichend von den Planungen der Stadt die Herstellung eines Kanalanschlusses wünschen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu übernehmen.

- (2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich des § 6 das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen die auf ihrem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren wird.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt Kappeln kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, oder
 - c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigten oder den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn sie oder er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

- (2) Schmutz- und Niederschlagswasser darf nur den dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. Wird kein Niederschlagswasser der Regenwasseranlage zugeführt, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen. Die schadlose Beseitigung ist nachzuweisen.
- (3) Einläufe, Ausgüsse, Toiletten usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, sind durch Absperrvorrichtungen bzw. durch automatisch arbeitende Hebeanlagen gegen Rückstau zu sichern. Rückstauenebene ist die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Die DIN 1986 ist zu beachten.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Anschlussgenehmigung der Stadt benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen-, Grund- und Quellwasser, Drainagen sowie aus Fließgewässern in Schmutzwasserkanäle und von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle sind nicht zulässig.
- (3) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Abwasseranlage verstopfen können, giftige, übelriechende Stoffe oder Stoffe, die explosive Dämpfe oder Gase bilden. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Kehricht, Schlacht- und Küchenabfälle u.ä. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen diese Stoffe nicht eingeleitet werden);
 2. Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 3. Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft;
 4. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Benzol;
 5. Säuren und Laugen, Chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 6. Radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, oder feuergefährliche Stoffe.
 - b) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasseranlagen stören oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder auch erschweren können.
 - c) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
 - d) Abwässer, deren Inhaltsstoffe die in der Anl. 1 - sie ist Bestandteil der Satzung - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgesetzten zulässigen Grenzwerte überschreiten, soweit die Stadt im Einzelfall keine besonderen Einleitungsbedingungen festgelegt hat.

Die o.a. Einleitungsverbote und zulässigen Grenzwerte gelten auch für Einleitungen in Grundstücksabwasseranlagen. Die Stadt kann bereits dann, wenn die Einhaltung der Einleitungsbedingungen zweifelhaft ist, die Einleitung von Abwasser untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung des Abwassers zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
 - e) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt und auf privaten Grundstücken nur nach Maßgabe dieser Satzung zulässig. Ebenfalls untersagt ist die Beseitigung von Wasch- und Reinigungswasser über Straßen- oder sonstige Einläufe in die Niederschlagswassereinrichtung auf öffentlichen und privaten Flächen.
- (4) Die Stadt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Untersuchungen an allen Teilen der Abwasseranlage auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt durchführen zu lassen, um festzustellen, ob bei einzelnen Einleitern ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Abs. 1 vorliegt. Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der Einleiterin oder dem Einleiter zu tragen, bei der oder dem ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nachgewiesen werden kann. Bei einzelnen Einleiterinnen oder Einleitern ist die Stadt

nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Abwasser auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob die Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Stadt bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Stadt kann verlangen, dass die oder der für die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmegeräte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durchgeführt.

- (5) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Hygieneartikel usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (6) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. Eine Konzentrationsminderung durch den Zusatz von Verdünnungswasser, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Ableitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen muss in den Schmutzwasserkanal über eine Neutralisationsanlage erfolgen. Die Einleitung ist genehmigungspflichtig.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die oder der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (9) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des Abs. 3 (z.B. durch Auslaufen von Behältern oder defekten Abscheidern) in die Abwasseranlage, in die Hauskläranlage, in die Sammelgruben gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Die oder der Anschlussberechtigte und die Einleiterin oder der Einleiter haften für jeden entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten als Gesamtschuldner.
- (10) Werden Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, dass ihre Aufnahme in die Abwasseranlage gem. Abs. 3 untersagt ist, so ist die Stadt berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten der oder des Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können, je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Stadt kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (11) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die oder der Anschlussberechtigte unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 11) nicht aus, kann die Stadt die Aufnahme des Abwassers versagen. Erklärt sich die oder der Anschlussberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, kann die Stadt der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.

- (13) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung der Stadt bei der Bundesabwasserabgabe verursacht (Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiterinnen oder Einleiter den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
Ist die Verursacherin oder der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.
- (15) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Beseitigung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, ausschließen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person auf Vorschlag der Einleiterin oder des Einleiters bestimmt wird, die für die Bedienung der privaten Abwasseranlagen und die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. In dem Betriebstagebuch sind sämtliche, die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten. Der konkrete Inhalt wird im Einzelfall durch die Stadt bestimmt. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen,
- a) sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, oder
 - b) wenn es durch einen privaten Weg - privatrechtliche Regelungen über die Zuwegung sind dem gleichgestellt - unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
 - c) wenn die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen (Anschlusszwang).
 - d) Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

- (3) Mit der Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen (§ 11).
Die erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung der Genehmigung auszuführen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwassereinrichtungen ausgestattet worden sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für die späteren Anschlüsse vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die oder der Anschlussverpflichtete der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt sie oder er dies schuldhaft, so hat sie oder er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (7) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet hat, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (8) Soweit die Voraussetzungen zum leitungsgebundenen Anschluss nicht vorliegen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) befindet, ihr oder sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie oder er ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (9) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die leitungsgebundene Abwasseranlage unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Grundstücksklärgruben, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung nach § 8 dieser Satzung erteilt wurde.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die oder der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang an die leitungsgebundene Abwasseranlage widerruflich auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn
- a) ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und
 - b) den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird. Der Nachweis ist durch amtliche Abwasseruntersuchungen zu erbringen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die oder der Anschlussverpflichtete.

- (2) Die oder der Anschlussverpflichtete im Sinne von § 7 Abs. 8 dieser Satzung (Grundstücksabwasseranlagen) kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich auf Dauer oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und
- a) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird (§ 35 Landeswassergesetz),
 - b) die Anschlussverpflichtete oder der Anschlussverpflichtete durch Abwasser und Bodenuntersuchungen nachweist, dass die Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden insbesondere unter Berücksichtigung des Gehaltes von Blei, Chrom, Kupfer, Nickel, Dioxinen, Furanen, Quecksilber und Zink schadlos ist. Die Gutachten sind auf Kosten der oder des Anschlussverpflichteten und nach Anforderung durch die Wasserbehörde zu erstellen.
 - c) Bestimmungen des Immissionsschutzes, des Abfallrechts, der Hygiene, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
 - d) die Anschlussverpflichtete oder der Anschlussverpflichtete nachweist, dass die Sammlung und Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers ihrer oder seiner Grundstücksabwasseranlage mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Hausabwasser eine Lagerung für mindestens 5 Monate sichergestellt ist (Aufbringungsverbot) und
 - f) die Wasserbehörde im Einzelfall zustimmt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter der Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlussleitungen und -einrichtungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie Lage und Ausführung der Kontrollschächte, der Ventileinheiten, der Pumpen und der Hebeanlagen bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers hinsichtlich Lage und Führung der Anschlussleitungen sowie Lage der Kontrollschächte sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung der Anschlussleitungen einschließlich der Kontrollschächte führt die Stadt auf Kosten des Anschlussberechtigten aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen. Der Kostenerstattungsanspruch über die Herstellungskosten wird durch Bescheid festgesetzt.

- (4) Die Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Betriebskosten der Anschlussleitungen und Einrichtungen (z.B. Pumpen) einschließlich der Kontrollschächte obliegen der Stadt.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen der Abnahme durch die Stadt Kappeln. Die oder der Anschlussberechtigte oder die auszuführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung schriftlich bei der Stadt Kappeln anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt Kappeln befreit die Bauherrin oder den Bauherrn nicht von ihrer oder seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr oder ihm übertragenen Arbeiten.
- (6) Die oder der Anschlussberechtigte ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Kontrollschächte, Pumpen und Hebeanlagen verantwortlich. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie oder er hat die Stadt Kappeln von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt Kappeln aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (7) Die Stadt Kappeln kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (8) Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veränderung der Anschlusskanäle, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück erforderlich werden, trägt die oder der Anschlussberechtigte. Die Stadt Kappeln ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen.
Der oder dem Anschlussberechtigten obliegt die Reinigung der Anschlusskanäle.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Wasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Stadt nach § 6 Abs. 8 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik errichtet und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die Nutzung stillgelegter Grundstücksabwasseranlagen als Regenauffangbecken ist zulässig. § 9 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage wird von der Stadt Kappeln überwacht. Bei Änderungen der a.a.R.d. Technik müssen die Anlagen entsprechend angepasst werden; die Kosten für die Anpassung trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

§ 11 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt Kappeln. Die Erteilung der Genehmigung ist von der oder dem Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen in dreifacher Ausfertigung entsprechend der Bauvorlagenverordnung beizufügen, und zwar auch in den Fällen, die nach der Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.
- (2) Anschlussleitungen und -einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen (insbesondere DIN 1986, 1986-100, 1986-30, 4040, 4041, 4042, 1999, 4261, 4033).
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Entleerung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) 1. Die Hauskläranlagen werden mindestens einmal im Jahr entschlammt.
 2. Ein zweijähriger Entschlammungsintervall kann in Anspruch genommen werden, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder
 - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten) aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit ist vom Grundeigentümer gegenüber der Stadt schriftlich nachzuweisen.

3. Soweit Anzeichen auf eine Beeinträchtigung der biologischen Nachreinigung hinweisen, ist ein häufigeres Entschlammungsintervall zu wählen.
 4. Abflusslose Gruben werden erstmalig bei der Erfassung durch die Gemeinde geleert. Aufgrund des jeweiligen Erfassungsergebnisses wird die jährliche Anzahl der erforderlichen Reinigungen durch die Stadt festgelegt und dem Eigentümer mitgeteilt.
 5. Auf Antrag kann eine bedarfsgerechte Abfuhr des Fäkalschlammes durchgeführt werden.
 6. Die Termine für die Regelentleerungen werden durch die Stadt bekannt gemacht.
- (2) Ist z.B. bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Entleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes erforderlich, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer mit der Stadt besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Stadt kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 13

Betriebsstörungen

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen selbst zu sichern. Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelnde Sicherung.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die Reini-

gungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Hebeanlagen und Pumpen müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

§ 15 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge, und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 3 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) den Bedingungen des § 6 zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderliche Genehmigung nicht einholt,
 - f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
 - g) den in § 14 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 17 Durchführungsvorschriften

Zur Durchführung dieser Satzung kann Zugriff auf die Grundstücks- und Bauakten der Stadt Kappeln genommen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kappeln über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen vom 30. Januar 1975, die Satzung der Stadt Kappeln über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen (Mischwasserkanalisation) vom 4. November 1975, die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kappeln - Ortsteil Olpenitz - (Abwasserbeseitigung) vom 6. August 1986 und die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Kappeln (Abwasseranlagensatzung) vom 29. Juni 1982 und den jeweils hierzu ergangenen Nachträgen außer Kraft.

Kappeln, den 11.10.1993

Z:\Abwassersatzung Synopse.docx

Stadt Kappeln
Der Magistrat

gez. Rust
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 6 (3) der Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Kappeln vom 11.10.1993
Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung
in die öffentlichen Abwasseranlagen

Richtwerte

Lfd. Nr.	Eigenschaft od. Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen oder Überwachungswachungswert
1)	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35 °
b)	pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe - soweit eine Schlammabseitung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	nicht begrenzt
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (Verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)	250 mg/l
3)	Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
a)	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 Teil 1 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zuflusskonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert v. 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
b)	soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
c)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor	(Cl) 0,5 mg/l

4) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar
und biologisch abbaubar:
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch
Richtwert nicht größer als er der Löslich-
keit entspricht oder als 5 g/l

5) Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5	mg/l
Arsen	(As)	0,5	mg/l
Barium	(Ba)	5	mg/l
Blei	(Pb)	1	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5	mg/l
Chrom	(Cr)	1	mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2	mg/l
Cobalt	(Co)	2	mg/l
Kupfer	(Cu)	1	mg/l
Nickel	(Ni)	1	mg/l
Selen	(Se)	1	mg/l
Silber	(Ag)	0,5	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
Zinn	(Sn)	5	mg/l
Zink	(Zn)	5	mg/l
Aluminium und Eisen	(Al)	keine Begrenzung, soweit keine	
	(Fe)	Schwierigkeiten bei der Abwasserablei- tung u. -reinigung auftreten (s. 1 c)	

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak	(NH ₄ ⁺ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l	5000 EGW
		200 mg/l	5000 EGW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ ⁻ -N)	10	mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN ⁻)	20	mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1	mg/l
e) Sulfat	(SO ₄ ²⁻)	600	mg/l
f) Sulfid		2	mg/l
g) Fluorid	(F ⁻)	50	mg/l
h) Phosphorverbindungen	(P)	15	mg/l

7) Organische Stoffe

a) wasserdampf­flüchtige halogen­freie Phenole (als C H OH)

100 mg/l

b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung d. Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- u. Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

2. Hinweis

In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden. Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten gesonderte Bestimmungen. Werden nach den Anlagen zur Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift strengere Anforderungen an das einzuleitende Abwasser gestellt, so sind diese zu beachten.

- 1) Hinsichtlich der Abwasseraggressivität gegenüber der in der Abwasseranlage verwendeten Werkstoffe sind DIN 1045 und DIN 4030 zu beachten.
- 2) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.